

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Änderung der Biogasanlage von Herrn Löfflad auf dem Grundstück Flur-Nr. 288 der Gemarkung  
Mauren**

1. Herr Löfflad, Im Unterdorf 1a in 86655 Harburg (Schwaben) - Mauren, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Neugenehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für seine bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.  
Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen zwischen 2,16 und 3,75 km entfernt. In ca. 830 m Entfernung befinden sich Teilflächen des Vogelschutz-Gebiets Nr. 7229-471 „Riesalb mit Kesseltal“. In ca. 4,7 km Entfernung, nord-östlich der Anlage, liegt das Naturschutzgebiet Priel. In Entfernungen von 2,4 und 3,75 km befinden sich Landschaftsschutzgebiete. Ca. 3,75 km entfernt liegt der Naturpark Altmühltal, östlich der Anlage. In ca. 215 m Entfernung befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Harburg (Schwaben), St“. Zwischen 215 m und 1,4 km Entfernung befinden sich Biotope.  
Bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte der TA Luft der Motoren sind auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen FFH-Gebiete und Biotope keine Einwirkungen erkennbar. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten

Schutzgebiete sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 03.07.2023  
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag  
Regierungsrat